

len Aktionsplan ›Jeder macht mit‹. Letzterer soll Diskriminierungen von Bürgern, die nicht niederländischer Herkunft sind, bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz unterbinden. Das Land solle sich ferner bemühen, dass Frauen und Männer für gleichwertige Arbeit gleich entlohnt würden. Besorgnis erregend sei die hohe Zahl der Fälle von Sterbehilfe im Land, die ohne gerichtliche oder behördliche Überprüfung der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen erfolgen könnte. Die Niederlande sollte ihre Gesetze diesbezüglich in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Zivilpakts, insbesondere mit dem Recht auf Leben, bringen.

Hinsichtlich des Berichts **Tansanias** begrüßte der CCPR, dass das Land ein Gesetz verabschiedet hat, das die Internierung unverheirateter, schwangerer Frauen verbietet. Besorgt äußerte sich der Ausschuss jedoch über das nach wie vor hohe Ausmaß an Gewalt gegen Frauen und gegen Menschen mit Albinismus. Der Ausschuss empfahl dem Land, in diesem Sinne Aufklärungsarbeit zu leisten sowie ein Gesetz zu verabschieden, das die Praxis der Genitalverstümmelung, insbesondere bei Frauen über 18 Jahren verbietet, da diese von bisherigen gesetzlichen Verboten dieser Praxis nicht mehr umfasst sind.

Tschad hatte dem Ausschuss seinen ersten Staatenbericht vorgelegt. Der Ausschuss begrüßte einige legislative Maßnahmen des Landes, insbesondere zur Bekämpfung der Praxis der Genitalverstümmelung. Der CCPR bemängelte jedoch, dass viele Menschenrechtsverletzer immer noch auf freiem Fuße seien. Besorgnis erregend sei auch das nach wie vor hohe Ausmaß von Korruption. Der Ausschuss empfahl dem Land, ein rechtliches Rahmenwerk zur Lösung des Problems der Binnenvertriebenen zu schaffen.

97. Tagung

Auf der Herbsttagung berieten die Experten des Ausschusses die Staatenberichte Ecuadors, Kroatiens, Moldaus, Russlands und der Schweiz.

In Bezug auf den fünften und sechsten Bericht **Ecuadors** lobte der Ausschuss die Einrichtung einer öffentlichen Rechtshilfeeinrichtung, die der Bevölkerung den Zugang zum Justizsystem erleichtere. Bemängelt wurde jedoch das hohe Ausmaß an Analphabetismus, insbesondere bei Mäd-

chen aus ländlichen Gegenden. Der CCPR empfahl die Abschaffung privater Einrichtungen zur ›Rehabilitierung‹ von Menschen mit gleichgeschlechtlichen Neigungen. Ebenso hätte das Land dem Ausschuss wenig Informationen über die durch die Wahrheitskommission aufgeklärten Verbrechen der Periode 1984 bis 1988 vorgelegt.

Lobend erwähnte der Ausschuss diverse Gesetze **Kroatiens** zur Bekämpfung der Diskriminierung sowie zur Prävention und Strafverfolgung von Menschenhandel. Das Gremium bemängelte jedoch, dass Rückkehrer serbischer Abstammung oft wirtschaftlich benachteiligt wären und dass bei vielen Verbrechen des Jugoslawien-Krieges noch keine Ermittlungen aufgenommen worden wären. Der CCPR empfahl dem Land die konsequente Verfolgung ehemaliger Kriegsverbrecher.

Der CCPR begrüßte die Ratifizierung des II. Fakultativprotokolls durch **Moldau**. Die Experten monierten jedoch die mangelnde Umsetzung des Paktes in der Region Transnistrien sowie die Missachtung seiner Rechte bei den Unruhen nach den Wahlen im Jahr 2009. Insbesondere die Exekutivorgane des Staates hätten weit außerhalb der ihr gesetzlich übertragenen Kompetenzen gehandelt.

Positiv äußerte sich der Ausschuss über diverse Programme **Russlands** zur Weiterentwicklung des nationalen Justizsystems. Problematisch sei hingegen, dass das Land entgegen der letzten Empfehlungen des CCPR seine Anti-Terrorismus-Gesetze nicht geändert hätte, die eine äußerst weite Definition des Terrorismus enthielten. Die Sachverständigen empfahlen die konsequente Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen in Südossetien, in Tschetschenien sowie im Nordkaukasus. Auch die Verantwortlichen für die Gewaltexzesse der Polizei nach den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2008 müssten verfolgt werden.

Hinsichtlich des Staatenberichts der **Schweiz** begrüßte der Ausschuss die Aufhebung diverser Vorbehalte des Landes gegenüber dem Pakt. Er bemängelte aber das Referendum gegen die Zulassung des Baus von Minaretten und zeigte sich besorgt über antisemitische Übergriffe in den Jahren 2008 und 2009. Der Ausschuss beklagte, dass die nationale Antirassismuskommission nicht das Recht habe, Strafverfolgungen einzuleiten.

Rechte des Kindes:

50. bis 52. Tagung 2009

- **Zwei Allgemeine Bemerkungen verabschiedet**
- **Kritik an Frankreichs Verbot religiöser Symbole**

Stefanie Lux

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Stefanie Lux über die 47. bis 49. Tagung 2008, VN, 3/2009, S. 127ff., fort.)

Bei seinen Tagungen im Jahr 2009 legte der **Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)** den Schwerpunkt auf die genauere Auslegung der Inhalte des **Übereinkommens über die Rechte des Kindes (kurz: Kinderrechtskonvention)** und verabschiedete gleich zwei Allgemeine Bemerkungen. Damit möchte man nicht nur das Verständnis der Bedeutung der Bestimmungen verbessern, sondern auch konkretisieren, welche Maßnahmen notwendig sind, um bestimmte Rechte umzusetzen.

Auf der 50. Tagung verabschiedete der CRC die **Allgemeine Bemerkung Nr. 11**. Darin erläutern die Sachverständigen die Rechte indigener Kinder. Einen besonderen Schwerpunkt legen sie dabei auf das Recht, zusammen mit anderen Angehörigen einer Gruppe, die gemeinsame Kultur und Sprache zu pflegen sowie die Religion auszuüben. Dieses Recht, enthalten in Artikel 30 der Konvention, gilt sowohl als individuelles als auch als kollektives Recht. Der CRC weist besonders darauf hin, dass für die Ausübung dieses Rechts eine offizielle Anerkennung der Gruppe durch den Staat nicht notwendig ist. Vielmehr ist die ›Selbst-Identifizierung‹ als indigenes Volk ausschlaggebend. Während der Ausschuss die Staaten generell auffordert, die kulturellen Rechte der Gruppe zu schützen, hebt er hervor, dass das Wohl der Gruppe dabei nie dem Wohl des Kindes übergeordnet werden kann. Das Recht, die Kultur zu pflegen, könne beispielsweise unter keinen Umständen für Kinder schädliche Praktiken rechtfertigen. Die Vertragsstaaten sollen stattdessen durch Gesetzesänderungen, Aufklärungskampagnen und Bildungsprogramme auf eine Abschaffung solcher ›schädlicher kulturellen Praktiken‹ hinarbeiten. Der CRC nennt als Beispiele die Frühehe und die Genitalverstümmelung.

Im Zuge der Berichtsprüfung sei immer wieder aufgefallen, dass Kinder aus indigenen Völkern benachteiligt werden, etwa beim Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung. Kinder indigener Völker leben, so die Erfahrung des Ausschusses, überproportional oft in extremer Armut. Es seien daher besondere Maßnahmen notwendig, um die Umstände, die zu diesen Benachteiligungen führen, zu beseitigen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Versorgungsdiensten zu ermöglichen. Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass indigene Kinder oft stärker von bewaffneten Konflikten oder Unruhen betroffen sind. Ihre Gemeinschaften leben häufig in Gebieten, die aufgrund ihrer Bodenschätze umkämpft sind, oder aufgrund ihrer Abgelegenheit als Rückzugsgebiet für bewaffnete Gruppen dienen; Kinder erleben bei Angriffen auf ihre Gemeinschaft Tod, Folter, Vergewaltigung, Vertreibung oder Zwangsrekrutierung. Staaten sollen diese besonderen Risiken berücksichtigen und in Abstimmung mit den indigenen Gemeinschaften Präventionsmaßnahmen in größtmöglichem Umfang ergreifen.

Die **Allgemeine Bemerkung Nr. 12**, die auf der 51. Tagung verabschiedet wurde, behandelt das Recht des Kindes, gehört zu werden. Dieses Recht ist in Artikel 12 festgehalten. Darin wird Kindern das Recht zugesichert, ihre Meinung frei zu äußern. Die Staaten werden verpflichtet, diese Meinung angemessen und entsprechend Alter und Reife zu berücksichtigen. Besonders in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die Kinder betreffen, haben sie das Recht, entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Zunächst stellen die Sachverständigen heraus, dass es sich um ein Recht, nicht um eine Pflicht des Kindes handelt: Ein Kind darf seine Meinung äußern, muss es aber nicht. Die Bestimmung, dass Kinder, »die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden«, gehört werden sollen, dürfe nicht restriktiv ausgelegt werden. Die Staaten sollten von der Annahme ausgehen, dass das Kind dazu fähig ist, und die Fähigkeiten im Einzelfall prüfen; keinesfalls muss das Kind seine Fähigkeit unter Beweis stellen. Die Staaten müssen auch gewährleisten, dass die Ansichten des Kindes nach einer Anhörung in Entscheidungen berücksichtigt werden. Laut Ausschuss wird das Recht, gehört zu werden, oft durch eine

nicht kindgerechte Umgebung beeinträchtigt. Es sei daher nötig, darauf zu achten, dass Informationen für das Kind verständlich weitergegeben werden, das Personal (zum Beispiel Richter) entsprechend ausgebildet ist und das Umfeld Kinder nicht einschüchtert.

Bei Entscheidungen zum Sorgerecht ist es besonders wichtig, den Willen des Kindes zu berücksichtigen. Der Ausschuss spricht sich dabei gegen Altersgrenzen aus, die in einigen Staaten für diese Fälle gelten. Vielmehr solle von Fall zu Fall nach einer individuellen Einschätzung der Fähigkeiten des Kindes festgelegt werden, in welchem Ausmaß seine Meinung berücksichtigt wird. Auch bei Verhandlungen über einen Sorgerechtsentzug oder über eine Adoption ist es unerlässlich für eine Entscheidung im besten Interesse des Kindes, seine Meinung in Betracht zu ziehen. Der CRC spricht auch den Bildungsbereich an. Vor allem bei Entscheidungen über den Übergang zur nächsten Schulstufe oder der Auswahl bestimmter Schulformen muss der Wille des Kindes berücksichtigt werden, da diese Entscheidungen das Kindeswohl nachhaltig beeinflussen.

Neben der Rechtsauslegung widmete sich der Ausschuss, wie üblich, seiner Hauptaufgabe, der Berichtsprüfung. Hier ist festzuhalten, dass die Menge der Berichte weiter zunimmt, da immer mehr Staaten den beiden Fakultativprotokollen beitreten. Bis Ende der Tagungszeit 2009 hatten 130 Staaten das Protokoll betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten (OPAC) ratifiziert. Dem Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie (OPSC) waren zum selben Zeitpunkt 134 Staaten beigetreten. Deutschland hat das OPSC im Juli 2009 ratifiziert. Das OPAC hatte Deutschland bereits im Jahr 2004 ratifiziert. Die Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes liegt unverändert bei 193.

Unter dem Übereinkommen wurden auf den drei Tagungen (50. Tagung: 12.1.–30.1., 51. Tagung: 25.5.–12.6. und 52. Tagung: 15.9.–3.10.) insgesamt 17 Staatenberichte behandelt. Unter den beiden Fakultativprotokollen prüfte der CRC 13 Berichte. Im Folgenden seien einige der Abschließenden Bemerkungen zu den Berichten beispielhaft herausgegriffen.

50. Tagung

Auf der Frühjahrstagung prüfte der Ausschuss die Berichte zum Übereinkommen der Demokratischen Republik Kongo, von Malawi, Moldau, den Niederlanden, Nordkorea und Tschad. Zudem behandelte er die Berichte zum OPSC der Malediven und der Niederlande sowie die Berichte zum OPAC der Malediven, Moldaus und Tunesiens.

Bei der Diskussion mit der Delegation aus **Nordkorea** prangerte der Ausschuss die Missachtung der bürgerlichen und politischen Rechte im Land an. So urteilten die Sachverständigen, die Rechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit seien nicht gewährleistet. Nordkorea solle zudem die Gewissens- und Religionsfreiheit von Kindern respektieren. Besorgnis äußerte man weiterhin angesichts von Berichten über schwerwiegende Misshandlung von Kindern in Gefängnissen. Auch zur Tatsache, dass Drillinge automatisch in Kinderheimen untergebracht werden und ihre Eltern nicht die Möglichkeit haben, diese Kinder selbst aufzuziehen, äußerte der CRC Kritik. Begrüßt wurde das umfassende Gesundheitssystem und die Ausweitung der Trinkwasserversorgung. Die chronische und schwere Mangelernährung bedrohe jedoch massiv die Gesundheit der Kinder.

Der bewaffnete Konflikt in der **Demokratischen Republik Kongo** beeinträchtigt die Umsetzung der Kinderrechte weiterhin stark. Die bereits unzureichende Versorgung in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Soziales habe sich weiter verschlechtert. Der Zugang zu Trinkwasser hat sich zwischen 1990 und 2004 um 15 Prozent verringert, und weniger als die Hälfte der Bevölkerung hat Zugang zu sanitären Einrichtungen. Die schlechte Gesundheitssituation, die sich an den hohen Säuglings- und Kindersterblichkeitsraten zeigt, werde durch den Konflikt noch verschlimmert, so der CRC. Besondere Besorgnis erregte die extrem hohe Zahl von Kindern, die von bewaffneten Gruppen entführt und Opfer von Gewalt, Vergewaltigungen und Ausbeutung wurden. In selten klaren Worten wies der Ausschuss auf die Verantwortung des Staates für die Verstöße gegen Menschenrechte durch seine Truppen hin und warf ihm vor, beim Schutz der Kinder vor bewaffneten Gruppen »versagt« zu haben. Zudem machte er

auf gravierende Fehler im Umgang mit ehemaligen Kindersoldaten aufmerksam: Mehrere tausend Kinder, die an den Kämpfen teilgenommen hatten, wurden im Hinblick auf soziale Wiedereingliederung sowie physische und psychische Genesung nicht unterstützt. Inzwischen seien laut verschiedener Berichte einige Kinder erneut rekrutiert worden, ein Prozess, der, laut Ausschuss, durch den Mangel an Alternativen befördert wurde. Statt Kindersoldaten in erster Linie als Kriegsoffer zu behandeln, hat der Staat sie in vielen Fällen gefangen genommen und vor Militärgerichte gestellt. Die Sachverständigen nahmen auch einige Fortschritte zur Kenntnis, beispielsweise wurde die Impfdeckung für Kinderkrankheiten verbessert und ein Kinderschutzgesetz verabschiedet.

51. Tagung

Auf der Sommertagung behandelte der CRC die Berichte aus Bangladesch, Frankreich, Mauretanien, Niger, Rumänien und Schweden zur Kinderrechtskonvention. Mit Oman und Slowenien wurden die Berichte zu jeweils beiden Protokollen diskutiert.

Der Ausschuss begrüßte zwar die Einbindung von Projekten gegen Rassismus, Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit in die Lehrpläne an **Frankreichs** Schulen, kritisierte jedoch die fortwährende Diskriminierung einiger Gruppen von Kindern, insbesondere im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Besonders betroffen seien die Bewohner der französischen Überseegebiete, Asylsuchende und Flüchtlinge sowie Angehörige von Minderheiten. Hinsichtlich des Gesetzes, welches das Tragen von religiösen Symbolen oder Kleidungsstücken in Schulen verbietet, nimmt der Ausschuss zwar neue Maßnahmen, die negative Auswirkungen abschwächen sollen, zur Kenntnis, schließt sich aber den Zweifeln seiner Kollegen des Frauenrechts- und des Menschenrechtsausschusses an. Es sei fraglich, ob solch ein Verbot für die Gewährleistung des Laizismus wirklich notwendig ist. In jedem Falle müsse der Staat jedoch dafür Sorge tragen, dass keinem Mädchen durch dieses Verbot das Recht auf Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verweigert wird. Besorgnis äußerten die Sachverständigen auch über die steigende Jugendarbeitslosigkeit und über die Defizite in der Gesundheitsversorgung für Kin-

der in Französisch-Guyana, welche ernste Gesundheitsprobleme, wie beispielsweise Unterernährung, Tuberkulose und HIV/Aids nicht ausreichend bekämpft.

Weit verbreitete Armut und Naturkatastrophen, vor allem Wirbelstürme und schwere Überschwemmungen, behindern weiter die Umsetzung des Übereinkommens in **Bangladesch**. Die Säuglingssterblichkeitsrate sowie die Zahl der Kinder, die mit vermeidbaren Krankheiten infiziert werden, bleiben hoch. 85 Prozent der bengalischen Frauen entbinden zu Hause, ohne ausgebildete Geburtshelferinnen. Erfreut nahmen die Sachverständigen deshalb Fortschritte im Gesundheitsbereich zur Kenntnis. Die Sterblichkeitsrate der Unter-Fünf-Jährigen hat abgenommen, wie auch die Zahl der Kinder mit Untergewicht. Auch der Impfschutz gegen Märsen erreicht mehr Kinder. Anlass zu großer Sorge gab jedoch, dass viele Kinder in Bereichen arbeiten, die, laut Ausschuss, zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zählen: etwa Schweißarbeiten, Straßenbau und Arbeit in Tabakfabriken. Nicht im Einklang mit der Konvention sei die rückwirkende Verhängung der Todesstrafe für Personen, die im Alter zwischen 16 und 18 Verbrechen begangen haben. Dies sei ein Verstoß gegen Artikel 37 a). Wie schon in seinen Abschließenden Bemerkungen zum ersten Bericht Bangladeschs zum Protokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, kritisierte der Ausschuss erneut die Rekrutierung Minderjähriger. Im Hinblick auf die gravierenden Mängel bei der Geburtenregistrierung (nur ungefähr die Hälfte der Kinder werden bei ihrer Geburt in standesamtliche Register eingetragen), sei es in vielen Fällen fraglich, ob alle Rekruten das richtige Alter haben.

52. Tagung

Auf der Herbsttagung prüfte der Ausschuss die Berichte von Bolivien, Katar, Mosambik, Pakistan und den Philippinen. Mit Polen diskutierte der CRC die Berichte unter beiden Protokollen, mit Jemen unter dem OPSC und der Türkei unter dem OPAC.

Die im Jahr 2009 verabschiedete Verfassung von **Bolivien** hob der Ausschuss positiv hervor. Sie enthält ein Kapitel zu Kinderrechten und schreibt kostenfreie und verpflichtende Grund- und Sekundar-

schulbildung fest. Gelobt wurde ein Bonusprogramm, das zu sinkenden Abbruchraten und verstärktem Schulbesuch geführt hat. Viele Aspekte der Situation der bolivianischen Kinder bleiben jedoch unzufriedenstellend. 70 Prozent der Kinder leben in Armut, 45 Prozent sogar in extremer Armut. Sanitäre Anlagen sind äußerst selten und Wohnunterkünfte fehlen. Besonders gravierend ist diesbezüglich die Situation der ländlichen und indigenen Familien, die von Zwangsräumungen betroffen sind.

Ein zentraler Kritikpunkt des CRC bei der Prüfung des Berichts aus **Pakistan** war die Situation der Mädchen. Es gebe Anhaltspunkte für schwerwiegende Diskriminierung von Mädchen, zum Beispiel die gravierenden Unterschiede nach Geschlecht bei den Kindersterblichkeits- und Einschulungsraten. Die Praxis der Ehrenmorde ist insbesondere in Stammesgebieten immer noch weit verbreitet, auch wenn eine Änderung des Strafrechts nun die Verfolgung solcher Morde vorsieht und außergerichtliche Einigungen bei diesen Morden verbietet. Zahlreiche Frauen und Mädchen befinden sich wegen Ehebruchs in Haft oder erhalten nach Verurteilungen durch parallele Rechtssysteme Strafen wie Auspeitschen, Amputation oder Steinigung. Dies sind Praktiken, die der Ausschuss als Folter oder unmenschliche und grausame Behandlung ansieht.

Während die Sachverständigen die geplanten Erhöhungen der Ausgaben für Bildung und Gesundheit (jährlich um 16 Prozent) begrüßten, bezweifelten sie, dass diese Erhöhungen vor dem Hintergrund der extrem niedrigen Haushaltsmittel für Kinder zu erreichen sind. Jedes Jahr sterben 500 000 Kinder unter fünf Jahren in Pakistan an vermeidbaren Ursachen. Der Ausschuss kritisierte die »schwerwiegende Unzulänglichkeit« der Gesundheitsdienste. Bestehende Gesundheitsprogramme würden nicht effektiv umgesetzt, Mittel schlecht verwaltet, zudem seien die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten in puncto Gesundheitsversorgung zu groß. Im Bildungsbereich sei die Lage ähnlich schlecht: Von geschätzten 19 Millionen Kindern im Grundschulalter besuchen neun Millionen nicht die Schule, und von den Grundschulern brechen ungefähr ein Fünftel ihre Ausbildung ab, meist in den ersten Schuljahren.